Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen

Herausgeber: Emanzipation

Band: 6 (1980)

Heft: 1

Rubrik: Rechtsecke: das neue Eherecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SRECHTSECKE DAS NEUE EHERECHT

Unser heute geltendes Eherecht stammt aus dem Jahre 1907! Nach verschiedenen Anstössen wurde in den 60er Jahren beschlossen, das gesamte Familienrecht etappenweise zu revidieren. Das neue Adoptionsrecht (1973) und Kindsrecht (1978) stehen mittlerweile bereits in Kraft. Zurzeit steht ein Teil des Eherechts in Revision, nämlich die allgemeinen Wirkungen der Ehe und das Ehegüterrecht (das Ehescheidungsrecht soll erst zu einem späteren Zeitpunkt revidiert werden).

Die 1968 eingesetzte Expertenkommission (10 Frauen und 18 Männer) arbeitete in 8jähriger Arbeit einen Vorentwurf zuhanden des Bundesrates aus, welcher anschliessend ins Vernehmlassungsverfahren geschickt wurde (Vorlegung an interessierte Organisationen zur Stellungnahme). In nächster Etappe verarbeitete das eidg. Justizdepartement die eingegangenen Stellungnahmen und den Expertenvorentwurf zum vorliegenden Gesetzesentwurf. Dieser Gesetzesentwurf muss nun noch vom Parlament beraten und behandelt werden, dem es offensteht, beliebige Änderungen vorzunehmen. Nach äusserst optimistischer Schätzung könnte das neue Eherecht frühestens 1982/83 in Kraft treten. Festzuhalten ist, dass die recht fortschrittlichen Vorschläge der Expertenkommission bereits teilweiseder erwähnten ersten Bearbeitung zum Opfer fielen (so sah der Expertenvorentwurf bspw. noch das Wahlrecht des Familiennamens vor, sowie die Beibehaltung des angestammten Bürgerrechts der Ehefrau), da sonst die Gesetzesvorlage zum vorneherein keine Chance gehabt hätte, was das Vernehmlassungsverfahren deutlich gezeigt hatte! Ungeachtet dessen bleibt die Besserstellung der Frau und die Verwirklichung der partnerschaftlichen Ehe das Hauptziel der Revision.

Rechte und Pflichten ...

Der Zweck der Ehe bleibt sich derselbe: Festhalten an der Monogamie, Förderung der ehelichen Gemeinschaft im Hinblick auf gemeinsame Kinder... Auf die vom Gesetzgeber immer wieder betonte Wichtigkeit der Einheit der Familie ist es auch zurückzuführen, dass bezüglich des Familiennamens und des Bürgerrechts alles mehr oder weniger beim alten bleibt. Familienname ist weiterhin zwingend der Name des Mannes und die Frau verliert ihr angestammtes Bürgerrecht und erhält dasjenige des Ehemannes (nur wenn eine Schweizerin einen Ausländer heiratet. kann sie ihr Bürgerrecht beibehalten). Als kleines Zückerchen ist die Möglichkeit vorgesehen, dass die Ehefrau ihren eigenen Namen unter dem Hinweis auf den Familiennamen diesem voranstellen darf (Bethli Meier heiratet den Fritz Müller und darf sich Frau Meier verh. Müller nennen. Kommentar überflüssig...)

Als revolutionärste Änderung innerhalb der Familiengemeinschaft ist die Beseitigung der gesetzlichen Vorrangstellung des Mannes und der klaren Rollenverteilung anzuführen. Das heute geltende Recht bestimmt: "Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft. Er bestimmt die eheliche Wohnung und hat für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen... Sie steht dem Mann mit Rat und Tat zur Seite und hat ihn in seiner Sorge für die Gemeinschaft nach Kräften zu unterstützen. Sie führt den Haushalt." Auf diese markigen Prinzipien muss Mann nach der Revision verzichten. Der Gedanke der Partnerschaft schlägt sich schon rein formal im Text des Gesetzesentwurfs dadurch nieder, dass nicht mehr von Mann oder Frau, sondern vom Ehegatten die Rede ist.



...gelten für beide Partner

Die erwähnten Rechte und Pflichten gelten also immer gleichermassen für beide. Es soll ihnen in Zukunft freistehen, wie sie Haushalt, Kindererziehung und Erwerbstätigkeit aufteilen wollen. Dabei ist eine Aufwertung der Hausarbeit und Kindererziehung in dem Masse vorgesehen, als der nur diese Tätigkeiten ausübende Ehegatte Anspruch auf einen angemessenen (?) Betrag aus den Einkünften des andern zu seiner freien Verfügung hat, sofern er keine eigenen Einkünfte erzielt. Hilft der eine im Geschäft des andern mit, so hat er Anspruch auf angemessene Entschädigung. Heute bleibt der Ehefrau, die im Geschäft ihres Mannes arbeitet, ein Entschädigungsanspruch noch grundsätzlich verwehrt, umgekehrt jedoch selbstverständlich nicht! Übt die Ehefrau sonst eine Erwerbstätigkeit aus, so braucht sie nicht mehr wie bis anhin die Bewilligung des Ehemannes dazu. Sie ist jedoch noch weit vom Recht auf Erwerbstätigkeit entfernt, da die Ehegatten bei der Wahl und Ausübung des Berufs auf den andern und "die Interessen der ehelichen Gemeinschaft" Rücksicht zu nehmen haben. Dieses "Interesse der ehelichen Gemeinschaft" findet sich übrigens fast in jedem Artikel des Gesetzesentwurfs (im Gegensatz zum Vorentwurf der Expertenkommission!). Wer daraus die Konsequenzen zu ziehen haben wird, kann frau sich ja selber ausdenken.

Es wird nicht mehr nur Sache des Mannes sein, den Wohnsitz zu bestimmen und die Wohnung nach Bedarf zu kündigen. Die Frau erhält ein Mitbestimmungsrecht, indem beide Ehegatten zusammen - wiederum im "Blick auf das Wohl der ehelichen Gemeinschaft"! - die gemeinsame Wohnung bestimmen und ein Ehegatte nur mit Zustimmung des andern die Wohnung kündigen kann. Ferner soll das Getrenntwohnen erleichtert werden, inwieweit ist allerdings nicht klar ersichtlich. Die Abgrenzung wäre wohl wieder dem Richter überlassen.

Handeln für die Gemeinschaft:

Die Frau kann nicht nur wie bis anhin Geschäfte, die im Rahmen ihrer Schlüsselgewalt (d.h. alltägliche Haushaltsbesorgungen) liegen, abschliessen; es ist vorgesehen, dass sie gleich wie der Mann Verpflichtungen, die im üblichen Rahmen der Bedürfnisse der Familie liegen, allein eingehen kann.

Das Güterrecht

Das Güterrecht umfasst die Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse Ehegatten. Diese Verhältnisse können die Ehegatten schon jetzt zum grossen Teil selber mittels Ehevertrag gestalten. Das Gesetz muss jedoch insbesondere Regeln aufstellen für den Fall, dass die Ehegatten dies (wie heute in 90-95 % der Fälle) unterlassen. Da von der vertraglichen Möglichkeit nur sehr wenig Gebrauch gemacht wird, beschränken wir uns hier auf die Darstellung der diesfalls anwendbaren Regeln. Die heute geltenden Regeln (sog. Güterverbindung) untermauern die Ab-hängigkeit der Frau in wirtschaftlicher Hinsicht, in dem der Ehemann neben der Verwaltungsbefugnis über sein eigenes Vermögen auch diejenige über das Vermögen der Ehefrau und der Familie insgesamt innehält. Die Ehefrau behält zwar das Eigentum an ihrem Vermögen, der Ehemann kann es jedoch von Gesetzes wegen verwalten und die Erträgnisse aus ihrem Vermögen fallen ihm zu. Er hat das alleinige Eigentum an seinem in die Ehe eingebrachten Vermögen und am während der Ehe erworbenen (entscheidende Ausnahme: Arbeitserwerb der Frau. Über diesen kann sie völlig frei verfügen, soweit die Familienverhältnisse es nicht notwendig machen, dass sie ihn zum Unterhalt beisteuert). Bei Auflösung der Ehe erhält die Ehefrau lediglich 1/3, der Ehemann

2/3 des während der Ehe arbeiteten Vermögens. Es braucht wohl nicht ausgeführt zu werden, dass die Arbeit der "Nur-Hausfrau" und Mutter nicht als gleichwertig mit der Erwerbstätigkeit des Mannes angesehen wird und diese Regelung im Normalfall der "Nur-Hausfrau" zu kras-

sen Ungerechtigkeiten führt. Der Entwurf geht von grundsätzlich neu konzipierten güterrechtlichen Vorstellungen aus. Die Güterverbindung wird abgeschafft, an ihre Stelle tritt die Errungenschaftsbeteiligung. Danach verwaltet jeder Ehegatte sein gesamtes Vermögen und Einkommen selbständig und verfügt frei darüber. Die Eigentumsverhältnisse sind getrennt zu betrachten, obwohl jeder bei seinen Handlungen das Wohl der Familie zu beachten hat. Bei Auflösung der Ehe hat jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte desjenigen Teils des Vermögens des andern, das dieser während der Ehe erworben hat. Auch die Ersparnisse aus Erwerbseinkommen der Ehefrau werden also in die Teilung einbezogen, sie kann sie nicht wiebis anhin für sich allein beanspruchen. Die Vorrangstellung des Mannes wird auch durch die neue Auskunftspflichtsregelung abgebaut. Beide Ehepartner (sogar der männliche Teil!) haben in Zukunft einander über ihre Einkunftsund Vermögensverhältnisse voll aufzuklären. Die unzähligen Fälle, in denen die Frau lediglich Haushaltungsgeld erhält und weiter nichts über die finanzielle Lage der Familie weiss, sollen der Vergangenheit angehören.

Schlussbemerkungen

Auf den ersten Blick stellt sich der vorliegende Entwurf zum grössten Teil als frauenfreundlich, partnerschaftlich, mit der Betonung auf der vollständigen Persönlichkeit beider, und fortschrittlich dar. Wir möchten aber auch auf etwas aufmerksam machen, was uns Unbehagen bereitet: Es ist zu betonen, dass die Regelungen des Eherechts vorwiegend im Konfliktsfalle von Bedeutung sind. Durch die Gleichstellung der Ehepartner, dadurch also, dass keiner mehr die Entscheidungskompetenz hat, wird die Entscheidung notwendigerweise in vermehrtem Masse dem Richter überlassen, dessen Ermessen viel die grössere Rolle spielt als bisher. Dieser wird quer durch das Gesetz immer angewiesen, im Interesse des Wohles der ehelichen Gemeinschaft zu entscheiden. Unsere Richter sind jedoch bekanntlich meistens männlich, wer da aber zum Wohle der Gemeinschaft zurückzukrebsen hat, kann sich ja jede Frau selbst ausrechnen. Wir hoffen, dass sich möglichst viele Frauen durch diesen Überblick über die Eherechtsrevision angesprochen fühlen sich eingehender mit dieser wesentlichen Materie zu beschäftigen.

Rechtsgruppe der Ofra Basel

(Der Entwurf zum neuen Eherecht kann zusammen mit der dazugehörigen Botschaft des Bundesrats bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, Bern, bezogen werden)



DISKUSSIONSZYKLUS

In Basel ist ein Diskussionszyklus der Ofra zum Thema "Frauenbefreiungsbewegung und Arbeiterbewegung" geplant. An sechs Abenden (die Daten waren bis Redaktionsschluss noch nicht bekannt) wird über einen bestimmten Aspekt dieses Themas einführend referiert und nachher ausführlich diskutiert.

Geplant sind bis jetzt:

1) Frauenbewegung heute. Entstehung und dreijährige Geschichte der Ofra. Politik der Ofra, Strategie der Ofra. Entstehung und Geschichte der FBB. Was unterscheidet die Ofra von der FBB? Wo gibt es Gemeinsamkeiten?

2) Geschichte der Frauenbewegung seit 1848. Bürgerliche und proletarische Frauenbewegung. Ihre politischen Schwerpunkte. Wieso war ein Zusammengehen nicht möglich? Vergleich zur neuen Frauenbewegung.

3) Geschichte der Arbeiterbewegung. Was haben verschiedene Theoretiker der Arbeiterbewegung zur Frauenfrage gesagt? Wie hat sie auf Frauenforderungen und die alte Frauenbewegung reagiert?

4) Sozialistische Länder. Anhand der russ. Revolution soll untersucht werden, wie die Frauenfrage in der revolutionären Praxis angegangen wurde. Ist eine autonome Frauenbewegung heute in soz. Ländern nötig?

5) Frauen im Trikont. Hat der feministische oder der antiimperialistische Kampf Priorität? Ist es möglich, beides gleichzeitig zu verbinden? Was verbindet uns mit den Frauen des Trikont?

6) Feminismus und die Linke. Können und sollen Frauen "nur" Frauenpolitik betreiben? Probleme der doppelten Militanz (als Frau in einer Frauenorganisation und in einer Partei). Bündnisfragen im allgemeinen und der Ofra im speziellen. Problem: Ofra als Sammelbecken unorganisierter und verschieden parteipolitisch organisierter Frauen.



GROSSRATSWAHLEN IN BASEL

(AF) Bei den Gesamterneurungswahlen in Basel schnitten die Ofra-Frauen überdurchschnittlich gut ab. Von den 20 im Grossen Rat vertretenen Frauen sind 7 Ofra-Frauen, also gut ein Drittel. Gewählt wurden: Sibil Kocher (POB, neu), Verena Labhardt (POB, bisher), Ruth Mascarin (POB, bisher), Christine Planta (POB, neu), Monika Schib (PdA, neu), Elisabeth Schläpfer (POB, bisher) und Gertrud Schweizer (SP, neu). Auch bei den nicht Gewählten führen die Frauen die Spitze an. Der Trend, der sich schon bei den Nationalratswahlen abzeichnete, dass Frauen auf linken Listen relativ gut abschneiden, hat sich nicht nur bestätigt, sondern verstärkt. Leider waren auch diesmal immer noch auf keiner Liste 50% Frauen aufgestellt (bei der SP sogar erschreckend wenig).

Zwar sind immer noch sehr wenig Frauen im Parlament (20 von 130), aber es zeigt sich, dass Kandidatinnen, die sich für die Gleichberechtigung der Frau aktiv einsetzen, von den Wählerinnen bevorzugt werden.

KINDERKRIPPE IM HIRZBRUN-NEN

Das Komitee wurde im November 78 gegründet und fordert eine Kinderkrippe im Hirzbrunnen, die vom Staat finanziert und von den Benützern kontrolliert wird. Als erste Aktivität sammelten wir im Quartier Unterschriften für eine Petition an den Regierungsrat. Dank der Unterstützung der Quartierbewohner konnte Mitte April 1979 die Petition mit über 1050 Unterschriften erfolgreich eingereicht werden.

Gleichzeitig wurde ein Anzug um rasche Behandlung an den Regierungsrat gestellt, der von Grossräten der Fraktionen SP, PdA, POB, CVP, LdU, NA und EVP unterschrieben worden war.

In der Sitzung vom 15. November 79 beschloss der Grossrat, die Petition an die Regierung weiterzuleiten.

Nach der Einreichung der Petition beauftragte die dem Justizdepartement unterstellte Vormundschaftsbehörde den Basler Frauenverein, mit dem Komitee Kontakt aufzunehmen. Nach den Gesprächen mit dem Frauenverein und verschiedenen Selbsthilfeorganisationen (Kinderhuus, Schülerhaus, Heugumper) erachten wir es als nächsten Schritt, unsere Forderungen

Wir arbeiten ein Konzept aus, das den Forderungen der Petition entspricht. Dieses werden wir dann den Quartierbewohnern und einer breiten Öffentlichkeit vorstellen. Wenn du Interesse hast, mit uns zusammenzuarbeiten, wende dich bitte an folgende Kontaktadresse:

Marlies Schraner Wittlingerstr. 146 4058 Basel

zu konkretisieren.

oder Tel. 26 52 90 Agi Steinle